

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### № 7.

(Ausgegeben am 6. April 1912.)

#### 15. Regierungs-Berordnung

vom 2. April 1912

zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 853).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 853) sowie der vom Bundesrat dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 35) verordnet was folgt:

#### § 1.

Die Abgabe wird im Wege der Barzahlung erhoben (§ 152 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

#### § 2.

Die Feststellung der Abgabe erfolgt:

- a. bei den von Behörden aufgenommenen Urkunden bei den Amtsgerichten,
- b. bei den von den Notaren aufgenommenen Urkunden durch die Notare.

Die Vereinnahmung der Abgabe erfolgt im Falle a bei den Amtsgerichts-Sportelkassen, im Falle b durch die Notare. In den übrigen Fällen (bei privat-